

Gemeinde Rastow, Amt Ludwigslust-land

Regionalplanung

Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Rastow II" der Gemeinde Rastow

Umweltplanung

NATURA 2000-Verträglichkeitshauptuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (DE 2534-402)

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Projekt-Nr.: 31301-00

Immissionsschutz

Fertigstellung: 24.10.2023

Hydrogeologie

GIS-Solutions

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Projektleitung: Dipl.-Ing. Ralf Zarnack
Stadt- und Regionalplaner

Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie
Sabine Lichtnau

Mitarbeit: Anne Köhler

Geprüft: M.Sc. Landschaftsökologie
Sabine Lichtnau
24.10.2023

Kontaktaten ENERPARC AG
Auftraggeber: Arne Radl
Kirchpauerstraße 26
20457 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen	7
2	Datengrundlagen	7
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	8
3.1	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	8
3.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen	9
4	Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets	11
4.1	Gebiets- und Bestandsbeschreibung	11
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Kumulation)	14
6	Zusammenfassung und Fazit.....	15
7	Quellenverzeichnis	17
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	17
7.2	Literatur	17

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele</i>	<i>11</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Übersicht über das betroffene EU-Vogelschutzgebiet (blau umrandet) und die Lage des geplanten Vorhabens (rot umrandet)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Lage des Vorhabens und Abgrenzung des Plangebietes (rot umrandet)</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Der Untersuchungsraum mit angrenzenden EU-Vogelschutzgebieten und Weißstorchhorst in Rastow</i>	<i>9</i>

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rastow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Rastow II“.

Das Vorhaben liegt westlich des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (DE 2534-402).

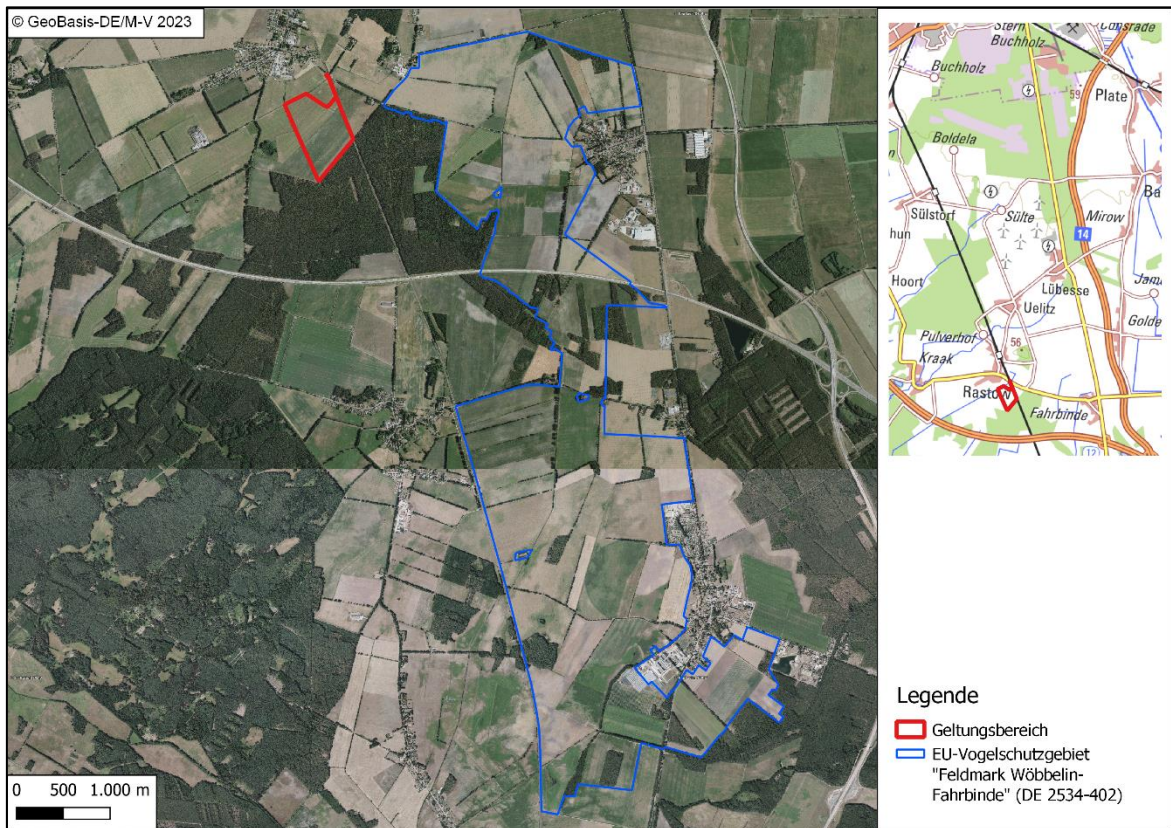


Abbildung 1: Übersicht über das betroffene EU-Vogelschutzgebiet (blau umrandet) und die Lage des geplanten Vorhabens (rot umrandet)

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (DE 2534-402) sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des VSG zu prüfen ist.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen¹ jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten², eine Prüfung auf Verträglichkeit für dieses Gebiet. Nicht verträgliche Projekte und Pläne sind unzulässig.

Zweck der **Vorprüfung** ist es, die prinzipielle Möglichkeit zu klären, ob ein Plan oder Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Eine **Hauptprüfung** nach § 34 BNatSchG ist nur dann nicht erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Kommt die Vorstudie hingegen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes innerhalb einer Hauptstudie zu prüfen.

Die Eignung, eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu verursachen, setzt voraus, dass ein Vorhaben unter Berücksichtigung aller Wirkungen und seiner Lage in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann. Eine Kausalität in diesem Sinne ist nur gegeben, wenn zwischen dem Vorhaben und der das Gebiet betreffenden Veränderung ein zurechenbarer Ursachenzusammenhang besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgelegten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Arten und deren Habitate bewirken kann.

Im Fall der vorliegenden Studie wird aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum NATURA 2000-Gebiet auf eine Vorprüfung verzichtet und direkt eine Hauptprüfung durchgeführt.

¹ Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind dementsprechend die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

² Hierbei ist unerheblich, ob ein Plan oder Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder indirekt von außen auf dieses einwirkt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in:

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004),

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BFG 2008),

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL et al. 2004)

und umfasst folgende Arbeitsschritte:

Beschreibung des Vorhabens

Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen

Beschreibung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks

Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

2 Datengrundlagen

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens stehen folgende Datenquellen zur Verfügung:

Brutvogelkartierung 2021 (NEUMANN 2021, Anlage 2 zum AFB, UMWELTPLAN 2022) im 300 m-Umfeld der Planung

Kartenportal des LUNG M-V

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

sonstige Literaturangaben (s. Quellenverzeichnis Kap. 7)

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim nördlich von Ludwigslust in der Gemeinde Rastow und hier südlich der Fahrbinde Straße. Im Osten grenzt der Plan-
gebiet an die Gleise der Bahnlinie Dömitz-Wismar, im Süden grenzen Waldflächen und im
Norden sowie Westen Grünland-/Ackerflächen an (siehe nachfolgende Abbildung).

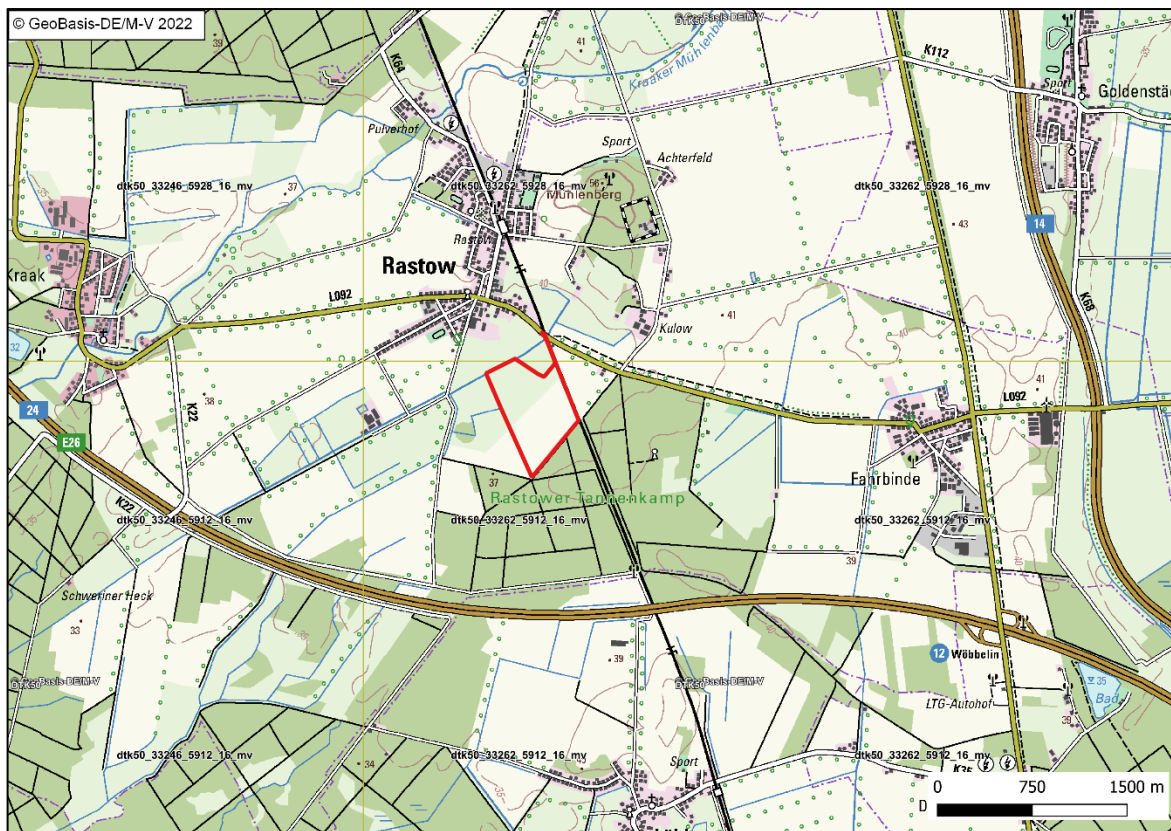


Abbildung 2: Lage des Vorhabens und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von 260 m zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ im Westen. Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von 450 m. Etwa 350 m nördlich des Untersuchungsraumes befindet sich ein Weißstorchhorst in der Ortschaft Rastow (s. Abbildung 3).

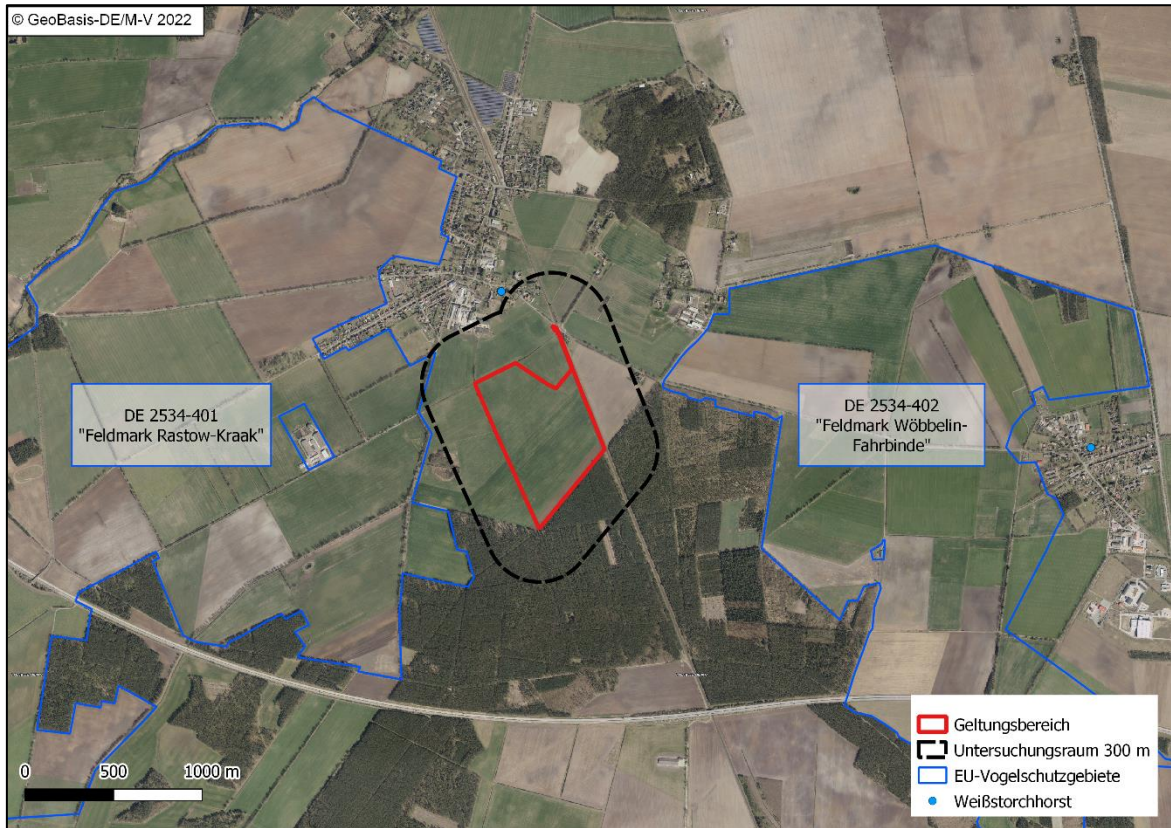


Abbildung 3: Der Untersuchungsraum mit angrenzenden EU-Vogelschutzgebieten und Weißstorchhorst in Rastow

3.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen

Die Modulfelder sollen südlich der Ortslage Rastow errichtet werden, verteilt auf einem EEG-vergütungsfähigen 110 m-Korridor entlang der Bahnlinie Dömitz-Wismar und direkt anschließend auf förderfreien Flächen. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes lässt sich bei vollständiger Ausnutzung der Belegungsfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 40,57 MWp errichten. Die Sonnenkollektoren werden in verschattungsfreien Abständen auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt nach derzeitigem Stand der Technik ca. 2,50 m bis maximal 3,00 m. Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt; für die Gründung kommen Rammpfähle aus Stahl zum Einsatz, die je nach Untergrund zwischen 2,00 m und 2,50 m in den Boden versenkt werden. Fundamente sind nicht erforderlich. Die Montage der Modultische erfolgt dann auf den Pfählen. Anschließend werden die Modultische mit PV-Elementen belegt und verkabelt.

Neben den Modultischen gehören zur Photovoltaik-Freiflächenanlage auch die für den Betrieb der Anlage notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Einfriedungen und Sicherheitsüberwachungssysteme sowie technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung elektrischer Energie.

Die von den Solarmodulen überschirmte Fläche soll extensiv bewirtschaftet werden. Vorhabenbedingt werden keine Gehölze entfernt. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren

baubedingte Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchungen: - Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen - Entfernung von Vegetation sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb PV-Flächen, Zuwegungen zum SO, Erdkabelverlegung, Nebenanlagen - Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel - optische, akustische und stoffliche Emissionen - Erschütterungen, Vibrationen und Kollisionen durch Baustellenverkehr - Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten - Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb - optische Wirkungen durch Baupersonal
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit
anlagebedingte Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchung - Zuwegung zu dem PV-Feld auf wasserdurchlässigen Wegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes - Flächenbeanspruchung durch Metallpfosten für die Modultische sowie durch die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen - Überdeckung von Boden durch Modulflächen, funktionaler Flächenverbrauch - Beschattungseffekte, Effekte auf Bodenwasserhaushalt und Mikroklima - Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche im Zuge der Flächenbewirtschaftung - optische Wirkungen - Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung - funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt - Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisierung des reflektierten Lichtes - vertikale Hindernisse im Luftraum - durch in Reihen angeordnete Tracker in der Offenlandschaft
Dauer der Wirkung: dauerhaft

betriebsbedingte Wirkfaktoren:
- Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung - Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen - Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.) - Tierverluste durch Flächenbewirtschaftung (insb. Mahd) - sonstige Emissionen - Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) - elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)
Dauer der Wirkung: dauerhaft

4 Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets

4.1 Gebiets- und Bestandsbeschreibung

In der nachfolgenden Tabelle werden alle für die NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung relevanten Angaben zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) aufgeführt. Die Lage des Schutzgebietes in Beziehung zum Vorhaben kann der Abbildung 1 entnommen werden.

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets	
Kennziffer	DE 2534-402
Name	Feldmark Wöbbelin – Fahrbinde
Fläche	1326 ha
Schutzstatus	Besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der VS-RL gem. Natura 2000-LVO M-V Kein Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten (Flächenanteil)
Kurzcharakteristik	Von Alleen und Baumreihen sowie einem umfangreichen Grabensystem gegliederten Ackerlandschaft mit armen Böden

Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets und Relevanz für die NATURA 2000-Prüfung Angaben gemäß Standarddatenbogen (Stand 05/2017, LUNG 2017) und NATURA 2000-LVO M-V (Stand 07/2021) ¹ Populationsgröße (PG): p = Brutpaare, i = Individuen ² Erhaltungszustand (EHZ) nach Standarddatenbogen: A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig	Maßgebliche Bestandteile des EU-VSGs		PG¹	EHZ²
	Vogelart	Lebensraumelemente		
	Brutvögel		p	
	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	– lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, – trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern und -forsten mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen sowie Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	6	B
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	– strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) – Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter – strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	10	B
	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	– Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	40	B
	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) – mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	1	B
	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	– Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	2	B
	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	– möglichst unzerschnittene Landschafts-	2	B

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets				
		bereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)		
Sonstige maßgebliche Bestandteile	keine Angabe			
Güte und Bedeutung	Vorkommensschwerpunkt der Anhang I-Brutvogelart Ortolan; Ackerbaugelände mit prägenden wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen; Sanderfläche			
Gebietsmanagement	Für das VSG DE 2534-402 liegt gegenwärtig kein Managementplan im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL vor.			
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Nach § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V ist der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete „... der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“ der Natura 2000-LVO M-V. Damit wird, wie von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V gefordert, der Schutzzweck der Vogelschutzgebiete formuliert. Die Formulierung macht deutlich, dass es primär um den Schutz der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Vogelarten geht, dem gegenüber der Schutz ihrer Lebensstätten eine dienende Funktion hat. Gemäß § 4 der VSGLVO M-V ist das Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“			
Datengrundlage	Standarddatenbogen vom Mai 2017 Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2021			

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets	
Vorkommen von Zielarten und Relevanz für die NATURA 2000-Prüfung	Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von 450 m zum VSG. Als maximaler Wirkungsbereich des Vorhabens werden 500 m angenommen (insb. Aufgrund optischer und akustischer Störwirkungen). Eine direkte Betroffenheit von maßgeblichen Bestandteilen innerhalb des Schutzgebietes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. <u>Brutvögel:</u> Für die Relevanzprüfung der Brutvögel werden ausschließlich die Zielarten/maßgeblichen Gebietsbestandteile näher betrachtet: - Heidelerche (2 Reviere) - Neuntöter (1 Revier) - Ortolan - Sperbergrasmücke - Rohrweihe - Weißstorch Im Bereich des Vorhabens wurden keine Brutvorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebietes erfasst. Innerhalb des VSG werden keine potenziellen Bruthabitate von Zielarten des VSG überbaut oder beeinträchtigt. Für Singvögel (z.B. Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Sperbergrasmücke) kann eine Betroffenheit durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird dies mit den i. d. R. geringen Aktionsradien dieser Arten, dem großen Abstand (450 m) zwischen den potenziellen Brutvorkommen im Schutzgebiet und dem Plangebiet. Die Rohrweihe besitzt keine potenziellen Bruthabitate im Wirkungsbereich des Vorhabens. Innerhalb der Fluchtdistanz (200 m nach GASSNER et al. 2010) wurden keine Vorkommen der Art oder potenzielle Bruthabitate nachgewiesen. Mögliche funktionale Beeinträchtigungen potenzieller Nahrungshabitate in der Umgebung des VSG werden aufgrund der maximal durchschnittlichen Habitateignung als nicht relevant eingestuft und daher nicht vertieft betrachtet. Dem VSG sind zwei Weißstorchbrutplätze zugeordnet. Der Weißstorchbrutplatz LWL 022 befindet sich östlich des VSG in einer Entfernung von 2,7 km zum Vorhaben. Der Weißstorchbrutplatz LWL 058 befindet sich westlich des VSG in einer Entfernung von 2,8 km zum Vorhaben. Aufgrund dieser großen Entfernungen zwischen Brutplätzen und Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden. Für die genannten Brutvogelarten entstehen keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile/Zielarten des VSG kann somit ausgeschlossen werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Kumulation)

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen, im selben Raum und zur selben Zeit zu realisierenden Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des zu prüfenden Gebiets führen könnte (Summationswirkung).

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkend) oder/und synergistische (potenziell verstärkend) Wirkungen).

Aufgrund der fehlenden Auswirkungen auf die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Kumulationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Rastow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Rastow II“.

Aufgrund seiner Lage zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (DE 2534-402) sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des VSG zu prüfen ist.

Im Rahmen der NATURA 2000-Verträglichkeitshauptuntersuchung konnte festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von den für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) geeignet ist.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 BNatSchG können erhebliche Wirkungen auf das VSG für diese Zielarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Es wird jeweils die aktuellste Fassung betrachtet

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462)

7.2 Literatur

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Hrsg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2017): Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.

NEUMANN, R. (2021): Bericht zur Brutvogelkartierung 2021 (Anlage 2 zum AFB, UMWELT-PLAN 2022)

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell.